



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Hochzeitsfotografie, Fotoreportagen und damit verbundene Dienstleistungen und Produkte von Marie-Christine Möller Photography, Marie-Christine Möller und ihren Erfüllungsgehilfen – nachfolgend gemeinsam „Fotografin“ genannt.

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber über Hochzeitsfotografie, Fotoreportagen sowie damit verbundene Dienstleistungen und Produkte. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch die Fotografin.

2. Fotografische Leistung und künstlerischer Gestaltungsspielraum

Die fotografische Leistung unterliegt dem künstlerischen und gestalterischen Ermessen der Fotografin. Dies betrifft insbesondere Bildsprache, Perspektive, Komposition, Licht, Farben, Aufnahmeorte, Einsatz technischer und optischer Mittel, fotografische Situationen sowie Auswahl und Bearbeitung der Bilder. Ein Anspruch auf eine bestimmte fotografische Umsetzung, einen bestimmten Bildlook oder die exakte Nachbildung von Referenz-, Instagram- oder Pinterest-Aufnahmen besteht nicht. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber vorgegebene Motive, Posen, Perspektiven oder Bildkompositionen nachzustellen. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können gesondert vergütet werden.

3. Bildauswahl

Die Fotografin wählt die zu bearbeitenden und auszuliefernden Bilder nach eigenem fotografischen und gestalterischen Ermessen aus. Ein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher während des Auftrags entstandener Aufnahmen oder auf eine bestimmte Anzahl von Bildern besteht nur, wenn eine konkrete Bildanzahl ausdrücklich vereinbart wurde. Unscharfe, technisch fehlerhafte, doppelte, unvorteilhafte oder aus sonstigen fotografischen oder gestalterischen Gründen nicht zur Auslieferung geeignete Aufnahmen werden nicht geliefert.

4. Gäste und einzelne Motive

Eine vollständige fotografische Erfassung sämtlicher anwesender Personen oder sämtlicher vom Auftraggeber gewünschter Motive kann nicht garantiert werden. Dies gilt insbesondere bei zeitlichen, örtlichen, organisatorischen oder durch Dritte verursachten Einschränkungen.

5. Pausen und Verpflegung

Pausen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber vorab vereinbart, verlängern jedoch nicht den vereinbarten und gebuchten Zeitrahmen. Während Buchungen ab 6 Stunden sind dem Fotografen und seinem Erfüllungsgehilfen angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu gewähren.

6. Originaldateien und Archivierung

Originaldateien, RAW-Dateien und unbearbeitete Aufnahmen verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe erfolgt ausschließlich aufgrund einer gesonderten Vereinbarung. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, das entstandene Bildmaterial dauerhaft zu archivieren, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

7. Während eines Portraitshootings ist das Fotografieren durch Mitbewerber oder der Gäste des Auftraggebers nicht gestattet.

II. Bildbearbeitung und Retusche

1. Grundbearbeitung

Die gelieferten Bilder werden einer fotografischen Grundbearbeitung unterzogen. Diese kann insbesondere die Anpassung von Belichtung, Helligkeit, Kontrast, Farbe, Weißabgleich, Bildlook, Bildausschnitt und Schärfe sowie die allgemeine Optimierung der Bildwirkung im Stil der Fotografin umfassen.

2. Keine umfassende Beauty- und Feinretusche

Eine umfassende Beauty- oder Feinretusche ist nicht Bestandteil des vereinbarten Honorars. Insbesondere nicht geschuldet sind systematische oder aufwendige Veränderungen von Haut, Körper, Gesicht, Haaren, Kleidung, Hintergrund oder sonstigen Bildelementen, beispielsweise die Veränderung von Körperproportionen, das Entfernen eines Doppelkinns, das Verschanken von Armen oder vergleichbare Eingriffe. Einzelne geringfügige Retuschen können nach Ermessen der Fotografin vorgenommen werden. Hieraus entsteht kein Anspruch auf eine entsprechende Retusche sämtlicher Bilder. Aufwendige individuelle Retuschen können gesondert beauftragt und nach Aufwand vergütet werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Retusche oder ein bestimmtes Retusche Ergebnis besteht nicht.

3. Veränderungen durch den Auftraggeber

Die gelieferten Bilder dürfen ohne vorherige Zustimmung der Fotografin nicht wesentlich bearbeitet, verfremdet oder durch Filter, Compositings, KI oder sonstige Manipulationen verändert werden, wenn dadurch der fotografische Stil oder die Bildaussage wesentlich verändert wird.

III. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Urheberrecht

Das Urheberrecht an sämtlichen Fotografien verbleibt bei der Fotografin.

2. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung die vereinbarten Nutzungsrechte für den privaten Gebrauch. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte zu privaten Zwecken ist gestattet. Eine kommerzielle Nutzung sowie eine öffentliche oder sonstige nicht-private Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Eigentumsrechte an den Fotografien werden nicht übertragen.

3. Eigenwerbung

Eine Veröffentlichung von Fotografien zu Zwecken der Eigenwerbung der Fotografin erfolgt nur, soweit hierfür eine entsprechende Einwilligung bzw. Rechtsgrundlage vorliegt. Die Einzelheiten können in einer gesonderten Einwilligung zur Bildveröffentlichung geregelt werden.

IV. Honorar und Zahlungsbedingungen

1. Honorar

Es gilt das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Zahlungsweise und Vorkasse

Die Zahlungsweise und die jeweiligen Zahlungsfristen werden in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung festgelegt. Die Fotografin ist berechtigt, bei einzelnen Aufträgen eine vollständige Vorauszahlung des vereinbarten Honorars vor Durchführung des Fototermins zu verlangen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, bei kurzfristigen Buchungen, bei Aufträgen mit einem Auftragswert von bis zu 1.000,00 € brutto sowie bei sonstigen Aufträgen, bei denen die Fotografin dies aufgrund des Umfangs, des zeitlichen Vorlaufs oder der besonderen Umstände des Auftrags für angemessen hält. Sofern vollständige Vorauszahlung vereinbart wurde, ist das gesamte vereinbarte Honorar innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist und spätestens vor Durchführung des Fototermins zu zahlen. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, die vereinbarte Leistung vor vollständigem Zahlungseingang zu erbringen.

3. Anzahlung bei Hochzeitsreportagen

Sofern keine vollständige Vorauszahlung gemäß Ziffer IV.2 vereinbart wurde, werden bei Hochzeitsreportagen 50 % des vereinbarten Auftragswertes als Anzahlung fällig. Die Anzahlung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu leisten. Mit Zahlung der Anzahlung bestätigt der Auftraggeber die verbindliche Buchung und die Richtigkeit der Auftragsbestätigung.

4. Restzahlung

Sofern keine vollständige Vorauszahlung vereinbart wurde, werden die verbleibenden 50 % des vereinbarten Honorars sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen und Verlängerungen mit Bereitstellung der Online-Galerie mit der Bildauswahl und vor vollständiger Lieferung der Bilder fällig. Rechnungen dürfen per E-Mail übermittelt werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben gelieferte fotografische Produkte Eigentum der Fotografin.

6. Rabatte

Rabatte sind nicht übertragbar, nicht auszahlbar und nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.

7. Nachträgliche Änderungen

Nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gewünschte Änderungen des Auftrags können zusätzliche Kosten verursachen. Die Vergütung für bereits erbrachte oder begonnene Leistungen bleibt hiervon unberührt.

8. Verlängerung der Hochzeitsreportage

Eine Verlängerung der vereinbarten Aufnahmezeit erfolgt ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nach Verfügbarkeit der Fotografin. Die Verlängerung wird in angefangenen 30-Minuten-Einheiten zum in der Auftragsbestätigung bzw. Preisliste vereinbarten Verlängerungshonorar berechnet.

9. Verspätungen

Verzögert sich Beginn oder Ablauf der Hochzeitsreportage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verkürzt sich die verbleibende Aufnahmezeit entsprechend. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, durch Verspätungen des Auftraggebers verlorene Aufnahmezeit kostenlos nachzuholen. Entsteht aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung zusätzlicher Zeitaufwand, kann dieser nach vorheriger Mitteilung zum vereinbarten Verlängerungshonorar berechnet werden.

10. Fotobücher und Dankeskarten

Der Auftraggeber hat sich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Fotos mit der Fotografin bezüglich der Gestaltung bzw. Bestellung eines vereinbarten Fotobuchs oder vereinbarter Dankeskarten in Verbindung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Umsetzung nur nach erneuter Vereinbarung und gegebenenfalls gegen Aufpreis erfolgen.

11. Expressleistungen

Express-Aufpreise „24 h Lieferung“ zzgl. 40 % auf den Gesamtnettopreis der Lieferung.

V. Kommunikation, Planung und Abstimmung

1. Übliche Kommunikation

Das vereinbarte Honorar umfasst die übliche, für die Durchführung des Auftrags erforderliche Kommunikation nach erfolgter Buchung sowie kurze konkrete Rückfragen des Auftraggebers.

2. Zusätzlicher Beratungs- und Planungsaufwand

Ein darüber hinaus gehender erheblicher individueller Beratungs-, Planungs- oder Abstimmungsaufwand ist nicht Bestandteil des vereinbarten Honorars. Hierzu zählen insbesondere die wiederholte Durchsicht umfangreicher Fotos, Videos, Sprachnachrichten, Moodboards, Pinterest- oder Instagram-Sammlungen, Ablaufvarianten, Location-Informationen oder sonstiger umfangreicher Unterlagen, sofern diese nicht ausdrücklich von der Fotografin angefordert wurden. Ein solcher zusätzlicher Aufwand kann nach vorheriger Mitteilung und Vereinbarung gesondert vergütet werden.

3. Fragebogen

Der von der Fotografin zur Verfügung gestellte Fragebogen bildet die Grundlage für das abschließende Abstimmungsgespräch vor der Hochzeit. Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist spätestens 14 Tage vor dem Hochzeitstermin zu übermitteln. Das abschließende Abstimmungsgespräch umfasst in der Regel 30 bis 60 Minuten. Wird der Fragebogen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, kann die Fotografin die finale Abstimmung auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Informationen durchführen. Ein aufgrund verspäteter, unvollständiger oder mehrfach geänderter Angaben entstehender erheblicher zusätzlicher Beratungs- oder Abstimmungsaufwand kann nach vorheriger Mitteilung gesondert berechnet werden. Das verbindliche Briefing erfolgt per E-Mail.

4. Änderungen nach dem finalen Abstimmungsgespräch

Änderungen des bereits abgestimmten Hochzeitsablaufs, die nach dem finalen Abstimmungsgespräch mitgeteilt werden und zusätzlichen organisatorischen oder zeitlichen Aufwand verursachen, können nach vorheriger Mitteilung gesondert berechnet werden.

VI. Rücktritt und Ausfall des Auftraggebers

1. Rücktritt

Tritt der Auftraggeber nach verbindlicher Buchung vor dem vereinbarten Termin zur Erbringung der fotografischen Leistung vom Vertrag zurück oder kann der vereinbarte Fototermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, fällt – soweit gesetzlich zulässig – ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars an. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Fotografin bleibt der Nachweis eines höheren konkret entstandenen Schadens vorbehalten. Gesetzliche Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt. Bereits geleistete Zahlungen werden auf das geschuldete Ausfallhonorar angerechnet.

2. Nichteinhaltung des Fototermins

Erscheint der Auftraggeber nicht zum vereinbarten Fototermin oder wird die vereinbarte fotografische Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig durchgeführt, bleibt der Anspruch der Fotografin auf das vereinbarte Ausfallhonorar unberührt.

VII. Reisekosten und sonstige Kosten

1. Reisekosten

Sofern nicht abweichend vereinbart, werden für die An- und Abreise 0,40 € je gefahrenem Kilometer sowie 35,00 € je Stunde Fahrzeit berechnet. Bei Bahn- oder Flugreisen sowie erforderlichen Übernachtungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten und Spesen gegen Beleg berechnet.

2. Sonstige Kosten

Material-, Park-, Porto-, Verpackungs- und sonstige unmittelbar durch den Auftrag entstehende Kosten sind nicht im Honorar enthalten und werden dem Auftraggeber berechnet.

VIII. Haftung

1. Grundsätzliche Haftung

Die Fotografin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Fotografin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, sowie für arglistig verschwiegene Mängel. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fotografin ausschließlich für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2. Bilddaten und technische Risiken

Die Fotografin führt die fotografische Leistung mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einsatz geeigneter technischer Mittel durch. Sie trifft angemessene und zumutbare Maßnahmen zur Sicherung der während des Auftrags entstehenden Bilddaten. Hierzu können insbesondere geeignete Speichermedien, die Speicherung auf mehreren Speichermedien sowie die Anfertigung und getrennte Speicherung von Sicherungskopien gehören. Eine Garantie für die vollständige, fehlerfreie, dauerhafte oder jederzeitige Verfügbarkeit sämtlicher Bilddaten wird ausdrücklich nicht übernommen. Digitale Bilddaten unterliegen trotz sorgfältiger und fachgerechter Arbeitsweise technischen Risiken, die nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

3. Datenverlust bereits am Hochzeitstag

Die Haftungsregelungen dieser Ziffer gelten ausdrücklich auch für einen vollständigen oder teilweisen Verlust, eine Beschädigung oder Unlesbarkeit von Bilddaten, die bereits während des

Hochzeitstages oder während der fotografischen Aufnahme entstehen. Dies gilt insbesondere bei technischen Defekten, Fehlern oder Ausfällen von Kameras, Objektiven, Speicherkarten, Speichermedien, Computern, Festplatten, Software, Übertragungs- oder Sicherungssystemen sowie bei sonstigen technischen Störungen, sofern die Fotografin den jeweiligen Umstand nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Datenverlust oder die Beschädigung erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise beim Import, bei der Bearbeitung, bei der Datensicherung oder bei der späteren Verwendung des Bildmaterials, festgestellt wird. Soweit die Fotografin den Verlust oder die Beschädigung der Bilddaten nicht zu vertreten hat, besteht hierfür keine Schadensersatzpflicht.

4. Keine Garantie auf vollständige Datenwiederherstellung

Die Fotografin übernimmt keine Garantie dafür, dass beschädigte, verlorene oder nicht lesbare Bilddaten wiederhergestellt werden können. Eine technische Wiederherstellung wird, soweit möglich, nach zumutbaren Möglichkeiten versucht; ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung besteht jedoch nicht.

5. Keine Haftung für Ersatzhochzeit oder Folgekosten

Bei einem vollständigen oder teilweisen Verlust, einer Beschädigung oder Unbrauchbarkeit von Bilddaten besteht – soweit gesetzlich zulässig – kein Anspruch des Auftraggebers auf Durchführung oder Finanzierung einer erneuten Hochzeitsfeier oder einer sonstigen Ersatzveranstaltung. Insbesondere werden Kosten für eine erneute Hochzeitsfeier, Zeremonie, Location, Bewirtung, Dekoration, Kleidung, Styling, Reise, Unterkunft, Unterhaltung, weitere Dienstleister, erneute Paaraufnahmen oder sonstige mit einer Wiederholung der Hochzeit verbundene Aufwendungen nicht ersetzt, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

6. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Soweit die Fotografin bei einem Verlust oder einer Beschädigung von Bilddaten ausnahmsweise aufgrund einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige atypische Schäden besteht bei einfacher Fahrlässigkeit nicht, soweit gesetzlich zulässig. Eine Begrenzung der Haftung auf den Wert des gebuchten Hochzeitspaketes wird nicht vereinbart; im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

7. Umstände außerhalb des Einflussbereichs

Die Fotografin haftet nicht für Schäden, Einschränkungen oder Datenverluste aufgrund von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und die sie nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören insbesondere technische Defekte, Ausfälle oder Beschädigungen von Kameras, Objektiven, Speicherkarten, Datenträgern, Computern oder sonstiger technischer Infrastruktur, Software- und Übertragungsfehler, Stromausfälle, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte, höhere Gewalt sowie sonstige unvermeidbare Ereignisse.

8. Verhinderung der Fotografin

Kann die Fotografin aufgrund von Krankheit, Unfall, höherer Gewalt, Verkehrsunfall, Verkehrsstörungen, Umwelteinflüssen oder eines sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignisses den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, wird sie sich nach Möglichkeit um einen geeigneten Ersatzfotografen bemühen. Dieser ist gesondert zu vergüten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatzfotografen oder auf die tatsächliche Verfügbarkeit eines Ersatzfotografen besteht nicht. Kann die vereinbarte Leistung aufgrund eines solchen Ereignisses nicht oder nicht vollständig erbracht werden, werden bereits geleistete Zahlungen für die nicht erbrachte Leistung anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Haftung.

9. Ersatzfotograf und Dritte

Ein vom Auftraggeber selbst beauftragter Ersatzfotograf oder sonstiger Dritter wird nicht zum Erfüllungsgehilfen der Fotografin. Für Mehrkosten, die durch die Beauftragung eines Ersatzfotografen

oder anderer Dritter entstehen, haftet die Fotografin nicht, soweit sie diese Kosten nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

10. Fremdlabore und Dienstleister

Für die Herstellung von Fotobüchern, Hochzeitsalben, Abzügen und sonstigen fotografischen Produkten darf die Fotografin spezialisierte Fremdlabore, Druckereien, Fotobuchhersteller und sonstige Dienstleister einsetzen. Für deren Leistungen haftet die Fotografin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Haftungsregelungen.

11. Lichtbeständigkeit und Produktabweichungen

Für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit fotografischer Produkte gelten die Garantieleistungen der jeweiligen Hersteller. Technisch unvermeidbare Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage, Monitoransicht, Abzügen, Fotobüchern und sonstigen Reproduktionen stellen keinen Mangel dar.

Für technisch bedingte Verfärbungen im Falzbereich sowie auf Vorder- und Rückseiten von Fotobüchern und Hochzeitsalben wird keine Haftung übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

12. Liefertermine

Liefertermine für Fotografien sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von der Fotografin bestätigt wurden. Für Verzögerungen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, besteht keine Haftung.

13. Beanstandungen

Offensichtliche Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Fotografien oder fotografischen Produkte sollen innerhalb von 48 Stunden nach deren Erhalt schriftlich mitgeteilt werden. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

14. Gefahrtragung bei vom Auftraggeber übermittelten Materialien

Für vom Auftraggeber übermittelte Dateien, Vorlagen oder sonstige Materialien trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren Sicherung und das Vorliegen der erforderlichen Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte.

IX. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Rechtliche Voraussetzungen

Der Auftraggeber versichert, dass er hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen und Materialien über die erforderlichen Rechte verfügt. Soweit der Auftraggeber Materialien oder Inhalte zur Veröffentlichung oder Bearbeitung bereitstellt, ist er für die hierfür erforderlichen Rechte und Einwilligungen verantwortlich. Der Auftraggeber stellt die Fotografin von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten beruhen.

2. Informationen zum Hochzeitstag

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Fotografin alle für die Durchführung der Hochzeitsreportage wesentlichen Informationen rechtzeitig und vollständig mitzuteilen. Änderungen von Zeitplan, Locations, Ansprechpartnern oder wesentlichen Programmpunkten sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Bereitstellung von Personen und Locations

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die für vereinbarte Aufnahmen erforderlichen Personen und Aufnahmeorte zum vorgesehenen Zeitpunkt zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.

4. Einschränkungen durch äußere Umstände

Die Fotografin haftet nicht für Einschränkungen des fotografischen Ergebnisses, die durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs entstehen. Hierzu gehören insbesondere Witterung, Lichtverhältnisse, örtliche oder behördliche Einschränkungen, Zeitverzögerungen, fehlende Mitwirkung von Personen, eingeschränkte Zugänglichkeit von Locations oder vom Auftraggeber nicht mitgeteilte Änderungen des Ablaufs.

X. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet werden. Die Fotografin behandelt die ihr im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich. Im Übrigen gelten die gesonderten Datenschutzinformationen der Fotografin in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

XI. Widerrufsrecht

Soweit dem Auftraggeber als Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich der gesetzlichen Informationen zum Beginn der Widerrufsfrist und gegebenenfalls zum vorzeitigen Beginn der Dienstleistung ist Bestandteil der Vertragsunterlagen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt.

2. Vertragliche Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollten aus Beweisgründen in Textform erfolgen.

3. Unwirksame Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Geltungsbeginn

Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 01.08.2026 geschlossen werden. Für bereits zuvor geschlossene Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam einbezogenen AGB.